



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2024

1 Steuerpflichtige Personen

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz tätig sind, unterliegen für die aus dieser Tätigkeit erhaltenen Vergütungen der Quellensteuer. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte in der Schweiz, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten der in der Schweiz unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden.

Unter Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung sind jene Personen zu verstehen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:

- Verwaltungsräte einer AG
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion von juristischen Personen (Vereine, Stiftungen)
- Geschäftsführer einer GmbH

Für operative Tätigkeiten erfolgt die Besteuerung nach dem ordentlichen Quellensteuertarif. Bezieht eine Person eine Vergütung sowohl für strategische als auch für operative Aufgaben, so ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte, insbesondere Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen entrichtet werden. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

3 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 25 % der Bruttoleistungen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

5 Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- 5.1 Die Unternehmung als Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtige Person innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung der zuständigen Steuerbehörde.

Die Meldung hat folgende Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person zu enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- 13-stellige AHV-Nr. (falls bekannt)
- Vollständige Adresse im Ausland

- 5.2 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Steuerbetrag gegenüber der steuerpflichtigen Person in Abzug zu bringen.
- 5.3 Für die Abrechnung ist das amtlich erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden (Adresse siehe Ziffer 8). Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare im Internet unter **www.zg.ch/tax (Online-Dienstleistungen) (Quellensteuer)** herunter zu laden oder Online auszufüllen und einzureichen. Diese Daten können gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wiederverwendet werden. Das vollständig ausgefüllte Formular ist innert 30 Tagen nach Beginn der Fälligkeit der Leistung im Folgemonat der Steuerverwaltung einzureichen.
- 5.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.

- 5.5 Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer.
- 5.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

6 Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die Arbeitgebenden unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern ausstellen.

7 Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Abzug erhalten, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

8 Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 32 99. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.zg.ch/tax (Online-Dienstleistungen) (Quellensteuer)**.

➔ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.